



[REDACTED]

Gemeinde Pittenhart
- VG Obing -
Kienberger Straße 5
83119 Obing

per E-Mail: bauleitplanung@vg-obing.de

[REDACTED]

—

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wimmäcker“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 241/2, 242/2, 230/1, 230 T und 231 T der Gemarkung Pittenhart;
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

— das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt –

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt -

[REDACTED]

4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.1.1 Starkniederschläge

Unter Punkt D) „Hinweise durch Text“ ist auf die Thematik Starkregenereignisse und wild abfließendes Oberflächenwasser eingegangen. Ob und wie weit die empfohlenen baulichen Schutzmaßnahmen ausreichend wirksam sind, kann von uns im Rahmen dieser Stellungnahme und mit den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei der Gemeinde bzw. bei den Planern und den Bauherren.

4.1.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2 Abwasserentsorgung

4.2.1 Schmutzwasser

Neue Bauvorhaben sind im Trennsystem zu erschließen.

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlagen (Kanalisation, Mischwasserbehandlungsanlagen) sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.2.2 Niederschlagswasser

Wir empfehlen der Gemeinde, die öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen über Mulden zu entwässern, straßenbegleitend oder an ein oder zwei Stellen. Die dafür erforderlichen Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung sollten im Bebauungsplan dargestellt werden. Vor weiteren Verfahrens- und Planungsschritten sollte deshalb ein Entwässerungskonzept mit einer groben Bemessung vorliegen.

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Dies könnte möglicherweise auf dem Grundstück Fl.-Nr. 242/2 (Tankstelle mit Kfz-Werkstatt) ein Thema sein.

Wir empfehlen folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Fl. Nrn. 242/2 und 231 (Bereich Lebensmitteleinzelhandel, Feuerwehr und öffentliche Straße) sollte mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abgestimmt werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird hier jeweils zu beantragen sein.
- Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterterrassen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.
- Es wird empfohlen, ggf. Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

4.3 Altlastenverdachtsflächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)